



Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

ANW-NRW Flerzheimer Allee 15 53125 Bonn

Ministerium für KULNV
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn
Tel: 02243921621
FAX: 02243921686
E-mail: briefkasten@anw-nrw.de
www.anw-nrw.de

13. 10. 2014

Jagdrechtsnovelle NRW
Stellungnahme der Verbände zum Kabinettsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der ANW-NRW nehmen wir zum vorgelegten Entwurf der Jagdrechtsnovelle Stellung, soweit die Regelungen für die Lösung des Wald-Wild-Konfliktes wichtig sind. Andere Aspekte der Jagdrechtsnovelle wie beispielsweise die Fallenjagd, die Liste der jagdbaren Vogelarten o. ä. nehmen wir von einer Stellungnahme aus. Wir weisen aber nachdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der waldbaulichen Ziele nur bei effektivem Jagen möglich ist. Dazu sind z. B. eine praxisbezogene Ausbildung von Jagdhunden, eine weitgehende Freistellung von Klasseneinschränkungen beim Schalenwild im Zuge von Bewegungsjagd sowie die zielgerichtete Jagd auf Schalenwild in Waldnaturschutzgebieten notwendig.

Wir begrüßen die Verlängerung der Jagdzeiten für Rehböcke, die Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild, die Einführung eines Monitorings und die Benehmensregelung in Bezug auf die Beteiligung des Jagdbeirates bei Abschussplänen. Dies sind Wünsche, die wir schon 2011 vorgetragen haben.

Zu folgenden Einzelthemen haben wir noch Anregungen:

LJG NRW § 1 Ziel

Abs. (4): Den Wildbestand so zu bewirtschaften, dass das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder ohne Schutzmaßnahmen in angemessener Zeit ermöglicht wird. Die gemischte natürliche Verjüngung darf im Sinn verbesserter Klimastabilität durch selektiven Verbiss nicht verhindert werden.

§ 20 Jagd in Naturschutzgebieten...

Abs. (1): Ergänzung: Die Jagd auf Schalenwild muss in Waldnaturschutzgebieten effektiv durchführbar bleiben, um die Schalenwildbestände auf einem verjüngungsfreundlichen Niveau zu halten.

§ 22 Abschussregelung

Abs. (6): Sollte das waldbauliche Gutachten Wildschäden durch Rehwild belegen, die die waldbauliche Ziele erheblich gefährden, so ist zwischen Verpächter und Pächter eine Vereinbarung über einen Mindestabschuss für Rehwild abzuschließen. Diese ist der UJB zur Kenntnis zu geben. Der Zustand der Waldverjüngung ist alle drei Jahre festzustellen.

Abs. (10): Die Pflicht der Vorzeigung von Trophäen sollte insgesamt, mindestens aber für Reh-, Sika- und Muffelwild entfallen. Bei Rot- und Damwild sollte sie auf Trophäen der Klasse I und II beschränkt werden.

§ 25 Jagdschutz (Fütterung)

Abs. (2): Die Fütterung darf erst nach Ende der Jagdzeit und bei gravierendem Äsungsmangel (Notzeit), der durch die zuständige Behörde festgestellt werden muss, erlaubt werden, d. h. in der Regel nicht vor dem 15. bzw. 31. Januar. Sollte bereits vorher anerkannte Notzeit herrschen, ruht die Jagd.

§ 30 Jagdhunde

Abs. (3): Neufassung: Für die Stöberarbeit bei Bewegungsjagden dürfen im Januar Hunde nur zurückhaltend und dann eingesetzt werden, wenn die Jagd ohne Hunde erfahrungsgemäß nicht erfolgsversprechend ist.

DVO LJG-NRW

§ 21, Abs. (1) : Rehwild sollte von einer Klasseinteilung ausgenommen werden.

§ 34, Abs. (1) Ziff. 2: „eines Jagdverbandes“ streichen

Abs. (2) Ziff. 1. C und 2 b : Welchen Sinn hat die Übung „ Sitzend freihändig“ ?

§ 43 Bejagung in Freigeieten

Satz 2: Neuregelung: Eine Abschussplanung in Freigeieten ist nicht erforderlich. Rot- und Damwild werden innerhalb der Jagdzeiten erlegt, soweit es sich nicht um Hirsche der Klasse I handelt.

§ 44 Ausnahmen

Die Ausnahmeregelung sollte entfallen. Rot- und Damwild in Freigeieten sollte wie Sika- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden.

LJZeitVO

§ 2, Abs. (1) Ziff. 1-4: Die Jagd auf Rot-, Dam-, Sika-, Muffel und Rehwild sollte bis zum 31. Januar ausgeübt werden können. Ab dem 16. Januar nur noch als Einzeljagd.

§ 2, Abs. (1) Ziff. 5: Die Jagd auf alles Schwarzwild bzw. Überläufer sollte wegen der Wildschäden im Feld nicht erst am 1. August beginnen, sondern ausserhalb des Waldes am 1. Juni.

§ 3 Kommunalabgabengesetz

Die Jagdsteuer sollte für Eigenjagdbezirke nicht erhoben werden, da Jagd im eigenen Wald kein vergnügungsteuerpflichtiges Hobby, sondern waldbauliche Verpflichtung ist. Schon gar nicht sollte die Höhe der Steuer nach dem Durchschnitt von

möglicherweise wegen hoher Wildbestände teuer verpachteter Jagden in der Umgebung bemessen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:Uwe Schölmerich, Landesvorsitzender

Franz-Hermann Freiherr von Fürstenberg, stv. Landesvorsitzender

Hans Freiherr von der Goltz, Vorstandsmitglied und Bundesvorsitzender

Harald Klingebiel, Vorstandsmitglied

Dr. Bertram Leder, Vorstandsmitglied

Theodor Peters, Vorstandsmitglied

Johannes Odrost, Vorstandsmitglied

Wolfgang Freiherr von Wolff-Metternich, Vorstandsmitglied

Rudolf Gerbaulet, Ehrenmitglied